

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23.06.2015 folgende Richtlinien beschlossen:

Zinsenzuschuss für Kredite zur Sicherung der Nahversorgung Laxenburgs sowie zur Attraktivierung des Ortskerns für Handel und Gewerbe

1. GEFÖRDERTE VORHABEN

- a) Ankauf von Grundstücken, Geschäftslokalen und Baulichkeiten für Betriebszwecke
- b) Ankauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen
- c) Bauliche Investitionen zu Errichtung und Adaptierung von Geschäftslokalen und Betriebsstätten
- d) Geschäftsablösen und Kaufpreis bei Betriebsübernahmen

2. BEGÜNSTIGTE

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die entweder der Sicherung der Nahversorgung der Laxenburger Bevölkerung dienen, sowie Handels- und Gewerbebetriebe folgender Warengruppen, die den kurz- bzw. mittelfristigen Bedarf abdecken sollen, z.B.:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Gesundheit, Körperpflege
- Blumen, Pflanzen, zoologischer Bedarf
- Bücher, Papier-, Büro- und Schreibwaren, Spielwaren
- Bekleidung, Schuhe, Sportartikel, Schneiderei
- Gastronomie
- Putzerei, Reinigung
- Elektro- und Installationsgewerbe
- KFZ-, Schlossereibetriebe

Nicht gefördert werden:

- Großbetriebe
- Filialen von Großbetrieben
- Kaufhäuser
- Supermärkte (ausgenommen Franchise-Betriebe)
- Kantinen
- Betriebsküchen
- Branntweinstuben
- Beratungs- und Vermittlungsdienste

3. BEDINGUNGEN FÜR DIE EINREICHUNG DER FÖRDERUNG

- a) Lage des Betriebsstandortes im Wohngebiet von Laxenburg, vorzugsweise im Ortskern, nicht jedoch im Industriezentrum von Laxenburg
- b) Förderungswerber muss Staatsbürgerschaft eines EU-Staates haben
- c) Der Förderungswerber muss eine entsprechende Gewerbeberechtigung besitzen
- d) Mitgliedschaft des Förderungswerbers bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ bzw. bei der zuständigen Landesvertretung
- e) Entsprechende Bonität des Förderungswerbers sowie die pünktliche Bezahlung aller Gemeindeabgaben

- f) Aufnahme des zu fördernden Kredites bei einem Laxenburger Kreditinstitut, Vorlage einer diesbezüglichen Kreditzusage
- g) Der Förderungswerber hat um Gewährung eines Zinsenzuschusses schriftlich bei der Markt-gemeinde Laxenburg anzusuchen und zwar:
 - im Jahr, in dem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde
 - im Jahr des Baubeginnes bzw. des Beginnes der Sanierungs- und Adaptierungsarbei-ten, spätestens jedoch vor Fertigstellungsanzeige

4. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- a) **Kredithöhe:** Der Zinsenzuschuss wird bis zu einer Kredithöhe von max. € 30.000,00 ge-währt.
- b) **Laufzeit:** max. 10 Jahre
- c) **Eigenmittel für das jeweilige Vorhaben:** 20 %
- d) **Zinsenzuschuss:** 50% der anfallenden Zinsen, max. 2 %

5. ANTRAGSTELLUNG

- a) die Einreichung des Antrages hat unter Beifügung folgender Unterlagen bei der Marktge-meinde Laxenburg zu erfolgen:
 - Kostenvoranschläge über die beabsichtigten Investitionen
 - Vertrag (Kaufvertrag, Übernahmevertrag, etc)
 - Kreditzusage
 - Finanzierungsplan
- b) Über die eingebrachten Anträge entscheidet der Gemeindevorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses. Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der Bedeckung der im Voranschlag jeweils vorgesehenen Mittel.

6. DURCHFÜHRUNG DER FÖRDERUNG

Die Zusage für die Gewährung des Zinsenzuschusses gilt ab schriftlicher Zusage durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Laxenburg.

Die Überweisung des anfallenden Zinsenzuschusses erfolgt durch die Marktgemeinde Laxen-burg halbjährlich aufgrund der Zinsenvorschreibung des Kreditinstitutes an dieses direkt.

Der Zinsenzuschuss entfällt:

- a) wenn der Förderungswerber mit den Rückzahlungsraten 3 Monate in Verzug gerät
- b) wenn der Kreditvertrag zur Gänze fällig gestellt wird
- c) wenn die Voraussetzungen vom Förderungswerber nicht mehr erfüllt werden
- d) wenn der Betrieb des Förderungswerbers ohne wichtige Gründe (z.B. Krankheit, zeitlich begrenzte Baumaßnahmen) länger als 3 Monate nicht geführt wird

Diese Richtlinien treten am 15.07.2015 in Kraft.

Laxenburg, 23.06.2015

Der Bürgermeister:

Ing. Robert Dienst

Angeschlagen am: 24.06.2015

Abgenommen am: 09.07.2015